



► **Nr. VO/2020/09099**
öffentlich

Lübeck, 22.07.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Kristin Sultan (E-Mail: Kristin.Sultan@luebeck.de Telefon: 122-4084)

AUSTAUSCHVORLAGE: Vergabe der Beschaffung und Einrichtung von Endgeräten aus dem Sofortausstattungsprogramm "DigitalPakt 2" an die TraveKom

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.07.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Beschaffung, Einrichtung und Auslieferung von Endgeräten (iPads (Tablets) und Windows-Endgeräte) im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms DigitalPakt 2 in Form eines Inhousegeschäfts an die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH zu vergeben.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.3 Digitalisierung, Organisation und Strategie	Kenntnisnahme
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Es bestehen keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die pädagogische Nutzung der IT-Ausstattung wird im Rahmen eines Medienkonzeptes in den jeweiligen Schulkonferenzen beschlossen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist dort gegeben.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 2)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Hinweis zur AUSTAUSCHVORLAGE:

In der Vorlage VO/2020/09088 wurden 1.736.680,05 Euro als Gesamtförderbetrag für Lübeck angegeben. Hiervon entfallen lediglich 1.410.571,15 Euro auf die Hansestadt Lübeck als Schulträger. Die daraus resultierenden Änderungen sind in dieser Austauschvorlage **fett markiert**. Weiterhin befindet sich im Anhang die entsprechend überarbeitete Anlage „Finanzielle Auswirkungen konsumtiv“.

Ausgangslage

Gemäß der Richtlinie zur Vergabe der Finanzmittel aus der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Sofortausstattungsprogramm) vom **20.07.2020** und weiteren **vorliegenden Informationen** wird die Hansestadt Lübeck **948.680,43 Euro** für allgemeinbildende Schulen und **461.890,72 Euro** für berufsbildende Schulen aus dem Förderprogramm erhalten, die bis zum 31.08.2020 zu beantragen und bis zum 30.10.2020 zu verausgaben sind. Es handelt sich bei den Fördermitteln um eine Vollfinanzierung. Eine Belastung des städtischen Haushalts findet wenn dann nur vorübergehend bis zum Abruf der Fördermittel statt und die haushalterische Ordnung ist durch eine Sollübertragung hergestellt.

Bei den Schulen besteht nicht nur ein großer Bedarf an Endgeräten, was durch eine Abfrage durch den Bereich Schule und Sport bestätigt wurde, die Schulen würden die Endgeräte auch schnellstmöglich im neuen Schuljahr benötigen, um bei coronabedingten Schuleinschränkungen auch digitalen Unterricht für Schüler:innen anbieten zu können, die über keine Endgeräte für die Teilnahme am Homeschooling verfügen. Der Schul- und Sportausschuss wurde zuletzt am 18.06.2020 über das Sofortausstattungsprogramm und die geplanten verfügbaren Mittel sowie die Prüfung der Einbindung der TraveKom in den Beschaffungsprozess informiert.

Die Mittel des Sofortausstattungsprogramms können für Ausgaben für Anschaffungen von schulgebundenen mobilen Endgeräten genutzt werden, einschließlich deren Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Geräte in die vorhandene oder geplante Infrastruktur integriert werden können.

Um die Endgeräte in die sich im Rahmen des DigitalPakts im Aufbau befindende Infrastruktur integrieren zu können, sollen iPads und mobile Windows Endgeräte beschafft werden, was zudem zu den Medienkonzepten fast aller Schulen passt.

Laut vorläufiger Endfassung der Förderrichtlinie kann die Beschaffung aus Gründen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erreichung des Zweckungszweckes über den ITVSH (Dataport) erfolgen.

Die Geräte werden durch Dataport nach aktuellem Stand jedoch nicht konfiguriert ausgeliefert und über andere Händler ist ggf. eine günstigere Beschaffung sowie eine Kombination der Beschaffung mit der Einrichtung der Geräte möglich. Die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zweckungszweckes wäre durch die Inanspruchnahme des günstigsten Angebots gegeben, was durch die Kombination der Beschaffung mit der Inbetriebnahme der Geräte zudem eine schnelle Auslieferung der betriebsbereiten Geräte an die Schulen sicherstellt. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist, dass die Geräte durch die TraveKom direkt konfiguriert und in die sich im Aufbau befindliche Infrastruktur integriert werden können, was eine Förderbedingung ist. Zudem müssen die Fördermittel bis zum 31.10.2020 verausgabt werden und die Geräte den Schulen so schnell wie möglich im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen, um bei coronabedingten Schuleinschränkungen auch digitalen Unterricht für Schüler:innen anbieten zu können, die keine eigenen Endgeräte besitzen.

Die Beschaffung und Konfiguration der Geräte soll aufgrund der durch die Förderrichtlinie vorgegebenen Verausgabung der Mittel bis zum 31.10.2020 kombiniert erfolgen. Das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB für eine ausschreibungsfreie Vergabe an die TraveKom wurde in diesem Zusammenhang durch den Bereich Recht geprüft und durch die TraveKom bestätigt. Eine Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

Im Falle von Windows Endgeräten ist zudem zu bedenken, dass die Auswahl auf Geräte beschränkt sein sollte, die auch in großer Anzahl und bei der Verteilung über zahlreiche Standorte ferngewartet werden (u.a. Lights Out Management) und innerhalb der in dem Förderprogramm vorgegebenen Fristen eingerichtet und ausgegeben werden können. Diese für den professionellen Einsatz gedachten Geräte sind ggf. mit höheren Anschaffungskosten verbunden als Geräte, die vor allem für Endkunden oder den Einsatz in kleineren Stückmengen hergestellt werden, da sie u.a. Möglichkeiten für Fernwartung und –reparatur enthalten, häufig vom Material robuster sind und von einer längeren Lebenserwartung ausgegangen werden kann. Zudem können Sie mit einem vorgegebenen Windows Image ausgeliefert werden, was die Einrichtung vereinfacht.

Es muss zur Förderfähigkeit der Anschaffung sichergestellt werden, dass die Geräte in die vorhandene oder geplante Infrastruktur integriert werden können. Daher ist bei Windows Endgeräten ein Gerätetyp zu wählen, der diese Voraussetzung erfüllt.

Lösungsbedarf

Aufgrund der kurzen Laufzeit des Programmes und der Anzahl der Schulen, die mit Endgeräten versorgt werden müssen, ist aus Sicht des Bereiches Schule und Sport ein Verfahren zu favorisieren, in welchem die Geräte komplett konfiguriert und mit der für die Fernwartung benötigten Software und Einstellungen an die Schulen ausgeliefert werden würden. Anders ist die Einrichtung von voraussichtlich **3.000** Endgeräten durch den Bereich Schule und Sport nicht kurzfristig umsetzbar.

Durch die Kombination des Beschaffungsprozesses mit der Einrichtung und Auslieferung kann eine schnelle Bereitstellung der Endgeräte gewährleistet werden. Zudem ist es wichtig, dass die Endgeräte zur Erfüllung der Förderbedingungen in die sich im Aufbau befindliche Support- und Wartungsinfrastruktur integriert sind, so können auch alle Supportleistungen aus einer Hand und gemäß des Supportkonzepts angeboten werden.

Rechtsgrundlage

Gem. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) hat der Schulträger den Sachbedarf des Schulbetriebs sowie die Kosten von Lehr- und Unterrichtsmitteln (§ 48 Abs. 2 Nr. 5, vgl. PdK SH G-1, SchulG § 48 3. 3.2) zu tragen. Grundsätzlich fallen damit die Ausstattung der Schulen mit Informationstechnik und deren Unterhaltung (Wartung und Administration) in den Bereich des Sachaufwandsträgers. Die Ausstattung der Schulen unterliegt dabei jedoch der Leistungsfähigkeit des Schulträgers.

Umsetzungsvorschlag

Aufgrund der kurzen Laufzeit des Förderprogramms sowie aus Gründen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erreichung des Zweckzwecks soll die Vergabe der Beschaffung der Endgeräte im Rahmen eines Servicepaketes Schul-IT, was die Konfiguration, betriebsbereite Bereitstellung und Auslieferung der Geräte an die Schulen beinhaltet, an die TraveKom im Rahmen eines Inhousegeschäfts erfolgen. Die TraveKom sichert die Leistungserbringung für die Beschaffung und Einrichtung der iPads (Tablets) bis zum 31.10.2020 bei einem Vertragsabschluss bis zum 15.08.2020 zu. Das Angebot für Windows Endgeräte wird gerade noch erstellt. Aufgrund der Förderrichtlinie ist auch hier eine Verausgabung der Mittel bis 31.10.2020 vorgesehen. Das Gesamtauftragsvolumen für die Beschaffung und Einrichtung der iPads (Tablets) liegt bei 677.453,27 Euro brutto. Das Gesamtauftragsvolumen für die Beschaffung und Einrichtung von Windows Endgeräten (Notebooks und Tablets) wird voraussichtlich bei **733.117,88 Euro** brutto liegen.¹ Für die Gesamtkosten der Beschaffung, Einrichtung und Auslieferung der Geräte werden die Fördermittel des DigitalPakts 2 in Höhe von insgesamt **1.410.517,15 Euro** eingesetzt.

Es fallen für die Fernwartung der Geräte voraussichtlich jährliche Lizenzkosten in Höhe von **29.143,80 Euro** brutto an, die durch den Schulträger zu tragen sind (Anlage 2).

Die TraveKom ist eine 100 % Tochter der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH und damit auch mittelbar 100 % Tochter der Hansestadt Lübeck. Es befinden sich aktuell, unabhängig von dem Sofortprogramm, Verträge zu Wartung und Support der Schul-IT mit der TraveKom in Vorbereitung. Diese werden der Bürgerschaft am 27.08.2020 zur Abstimmung vorgelegt und betreffen den Aufbau der Wartungs- und Supportinfrastruktur, die eine Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem DigitalPakt Schule bildet. Es ist geplant, auch den Support der Endgeräte aus dem DigitalPakt 2 mit der TraveKom im Rahmen dieser Infrastruktur durchzuführen, hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage für die Gremien im August 2020.

Das grundsätzliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB wurde in diesem Zusammenhang durch den Bereich Recht geprüft und durch die TraveKom bestätigt. Die Voraussetzungen für eine Inhousevergabe sind laut Einschätzung des Bereichs Recht somit grundsätzlich gegeben.

Die Beschaffung und Einrichtung von Endgeräten aus dem Sofortausstattungsprogramm "DigitalPakt 2" steht im Einklang mit dem Rahmenkonzept der Hansestadt Lübeck zur Digitalen Strategie (VO/2020/08509).

Anlagen:

- 1.: Förderrichtlinie
- 2.: Finanzielle Auswirkungen konsumtiv (Ä)

Senatorin Kathrin Weiher

¹ Das Angebot wird derzeit noch vorbereitet.

**Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus der
Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024
(„Sofortausstattungsprogramm“)**

an die Träger der Schulen und der Pflegeschulen

**„Landesprogramm DigitalPakt SH –
Sofortausstattungsprogramm“**

Gl. Nr. 6642.41

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)
vom 6. Juli 2020 – III 17 –

1. Förderziel und Verwendungszweck

- 1.1 Dieses Landesprogramm regelt die zügige, grundsätzlich auf das Jahr 2020 begrenzte Vergabe der auf Schleswig-Holstein nach der zum 4. Juli 2020 in Kraft getretenen Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (im Folgenden: Zusatzvereinbarung) entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 17.026.300,00 Euro und der sie ergänzenden Landesmittel in Höhe von 10 Prozent dieser weiteren Bundesmittel.
- 1.2 Es richtet sich an die Träger der öffentlichen Schulen, der genehmigten Schulen der dänischen Minderheit, der genehmigten Ersatzschulen und der staatlich anerkannten Pflegeschulen (Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen) in Schleswig-Holstein (im Folgenden: Schulträger).
- 1.3 Dieses Landesprogramm dient dem Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die dadurch entstehen können, dass Schülerinnen und Schüler wegen des Fehlens mobiler Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) am digitalen Lernen zu Hause nicht teilhaben können, wodurch das Erreichen der Unterrichtsziele gefährdet wird. Die Schulträger sollen daher in einer Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebes in die Lage versetzt werden, die Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schule einen entsprechenden Bedarf erkannt hat, leihweise mit den erforderlichen Geräten auszustatten.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus diesem Landesprogramm besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

- 2.1 Die Mittel dieses Landesprogramms in Höhe von insgesamt 18.728.930,00 € werden auf die Schulträger entsprechend ihrem Anteil an den gemäß der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2019/20 insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern als Budget (Schulträgerbudgets) bereitgestellt. Die Schulträgerbudgets stellen den Höchstbetrag dar, der den Schulträgern unbeschadet der Restmittelvergabe jeweils gewährt werden kann.

- 2.2 Innerhalb ihrer Budgets entscheiden die Schulträger über die bedarfsgerechte Ausstattung von Schulen entsprechend den Vorgaben gemäß Ziffer 1.3.

Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und dem Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen sollen dabei grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen, zu denen ein im Vergleich zwischen diesen Schularten besonders hoher Bedarf bei einer von ihnen zählen kann, sind im Verwendungsnachweis zu begründen.

3. Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieses Landesprogramms sind Ausgaben für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten förderungsfähig, und zwar einschließlich der Inbetriebnahme und des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs, wenn sichergestellt ist, dass diese Geräte in die vorhandene oder geplante Infrastruktur integriert werden können.

Ausgaben für Wartung und Betrieb sind nicht förderungsfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag voraus. Eine Auflistung der konkreten Anschaffungen bzw. Dienstleistungen sowie eine Investitionsplanung bzw. ein Finanzierungsplan sind dabei nicht erforderlich und bleiben dem Verwendungsnachweis vorbehalten.

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Schulträger im Sinne der Ziffer 1.2.

- 4.2 Zuwendungen werden unter der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel bis spätestens zum 31. Oktober 2020 verausgabt werden, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Förderzeitraum

Anschaffungen und Dienstleistungen im Sinne der Ziffer 3 können ab dem 16. März 2020 gefördert werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.
- 6.2 Die Auszahlung bestandskräftig bewilligter Mittel erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers; die Anforderung kann mit dem Antrag verbunden werden.
- 6.3 Förderfähig sind Kosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Aus diesem Grund können die über den ITVSH eröffneten Möglichkeiten einer zentralen Beschaffung genutzt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.2 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.

8. Verfahren

- 8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel.
- 8.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landesprogramm ist im Online-Portal „dpakt.schleswig-holstein.de“ unter Verwendung des dort abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und dem für Bildung zuständigen Ministerium in Schriftform zuzuleiten.
- 8.3 Anträge haben das gesamte Schulträgerbudget zu umfassen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regel zulassen.
- 8.4 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. August 2020 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Verteilung nicht ausgeschöpfter und frei werdender Mittel (Restmittelvergabe) steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

- 8.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht mit diesem Landesprogramm Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.6 Für kommunale Schulträger gelten bei Zuwendungen bis zu 500.000,00 Euro die in der Anlage 5 zu den VV-K Ziffer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

Für andere als kommunale Schulträger werden nach Ziffer 13.1 der VV zu § 44 LHO für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro abweichend zu Ziffer 6.2 ANBest-P und Ziffer 10.1 der VV zu § 44 LHO die Erleichterung zugelassen, dass die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises ausreichend ist.

Die Vorgaben der VV/VV-K zu § 44 LHO über den Verwendungsnachweis finden zudem mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich eine Auflistung der konkreten Anschaffungen bzw. Dienstleistungen beizufügen ist, und zwar in der Form, in der ein Finanzierungsplan gemäß Ziffer 3.2.1 VV bzw. 3.2 VV-K aufzustellen ist.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Dezember 2020 vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

9. Schlussvorschriften

- 9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Zusatzvereinbarung ergänzend.
- 9.2 Diese Richtlinie tritt zum 16. März 2020 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

A	Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
	Erträge				
	Aufwendungen	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80
	Saldo Ergebnisplan	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80
	Einzahlungen				
	Auszahlungen	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80
	Saldo Finanzplan	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80	-29.143,80

B	2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
	Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
	Zusätzl. zu ordnen	x	x	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
	Haushaltsbelastend	x	x	x	x
	Haushaltsentlastend				
	Haushaltsneutral				

C	Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
	(Minder)			
	Erträge:			
	(Mehr)			
	Erträge:			
	(Minder)			
	Aufwendungen:			
	(Mehr)	211 001 000.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Grundschulen	-12.413,10
	Aufwendungen:	217 001 000.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Gymnasien	-3.777,90
	Aufwendungen:	218 201 000.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Gemeinschaftsschulen	-7.555,80
	Aufwendungen:	221 001 000.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Förderzentren	-2.698,50
	Aufwendungen:	233 001 000.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Berufsschulen	-2.698,50
			Saldo Ergebnisplan	-29.143,80

		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
	(Minder)			
	Einzahlungen:			
	(Mehr)			
	Einzahlungen:			
	(Minder)			
	Auszahlungen:			
	(Mehr)	211 001 000.7291000	AZ für sonstige Dienstleistungen Grundschulen	-12.413,10
	Aufwendungen:	217 001 000.7291000	AZ für sonstige Dienstleistungen Gymnasien	-3.777,90
	Aufwendungen:	218 201 000.7291000	AZ für sonstige Dienstleistungen Gemeinschaftsschulen	-7.555,80
	Aufwendungen:	221 001 000.7291000	AZ für sonstige Dienstleistungen Förderzentren	-2.698,50
	Aufwendungen:	233 001 000.7291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Berufsschulen	-2.698,50
			Saldo Finanzplan	-29.143,80

Begründung: Die Kosten setzen sich aus der voraussichtlichen jährlichen Lizenzkosten für die Verwaltung der iPads (voraussichtlich 10 Euro brutto/Jahr) sowie der jährlichen Lizenzkosten für die Kosten der Fernverwaltung von Windows Endgeräten (voraussichtlich 12 Euro brutto/Jahr) pro Gerät zusammen, wobei von 1.688 iPads und 1.022 Windows Endgeräten ausgegangen wurde. Die konkrete Zahl der Windows Endgeräte kann sich noch verändern.